

**Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Stadtwerke Georgsmarienhütte - Eigenbetrieb Abwasser**

Verfasser/in: Torsten Meyer

**Vorlage Nr. BV/286/2021
Datum: 11.11.2021**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Betriebsausschuss	29.11.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	08.12.2021	N
Rat	16.12.2021	Ö

Betreff: Kreditaufnahme 2021 Eigenbetrieb Abwasser

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt auf Basis der Wirtschaftsplanung sowie der durch den Landkreis genehmigten Haushaltssatzung 2021 die Aufnahme von Kommunaldarlehen für den Eigenbetrieb Abwasser zu folgenden Bedingungen:

Höhe: bis 2.000.000 €
Zinssatz: bis 1,5 %
Tilgung: bis 5,0 %
Auszahlung: 100 %
Zinsbindung: bis Gesamtlaufzeit

Sachverhalt / Begründung:

In der Haushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Jahr 2021 ist der Gesamtbetrag, der zur Finanzierung von Investitionen vorgesehenen Kreditermächtigung mit 2.000.000 € festgesetzt.

Gemäß der Richtlinie der Stadt Georgsmarienhütte über die Aufnahme von Krediten vom 13.07.2006 beschließt der Rat, die für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen (Höchstzinssatz, Tilgung, Laufzeit). Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten obliegt der Bürgermeisterin. Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft ist über aufgenommene Kredite zu unterrichten.

Während der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 25.03.2021 bereits eine Globalermächtigung für Kreditaufnahmen zur Finanzierung der im Kernhaushalt der Stadt Georgsmarienhütte vorgesehenen Investitionen beschlossen hat, ist dies für die im Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb Abwasser vorgesehene Kreditaufnahme bisher nicht erfolgt. Diese wurden in die Haushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte übernommen und von der Kommunalauf-

sicht beim Landkreis Osnabrück genehmigt, ist jedoch nicht Bestandteil der Globalermächtigung gewesen.

Da nun die geplante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen im Eigenbetrieb Abwasser realisiert werden soll, ist die ergänzende Ermächtigung notwendig. Der Zeitversatz bei der Kreditaufnahme ergibt sich aus der späteren Umsetzung von Investitionen der Wirtschaftsjahre 2020 und 2021. Zur Vermeidung von Verwarentgelten für liquide Mittel wurde eine Zwischenfinanzierung aus dem Umlaufvermögen bestritten. Mit dem Abschluss der langfristig im Betriebsvermögen des Eigenbetriebes gebundenen Investitionen soll zum Jahresende 2021 eine fristenkongruente Finanzierung gewährleistet werden.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen: